KUNDENINFORMATION

Welchen Nutzen hat eine ASP-Ernteversicherung?

Ernte- und Nutzungsverbote bei ASP-Ausbrüchen

Wenn es zu einem Ausbruch von Afrikanischer Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen kommt, können laut Verordnung auch Ernte- und Nutzungsverbote für landwirtschaftliche Flächen in diesem Gebiet erlassen werden.

Wirtschaftliche Nachteile werden entschädigt

Diese Nutzungseinschränkungen können erhebliche wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen. Die Verordnung sieht in diesen Fällen einen Entschädigungsanspruch vor, den der Landwirt gegenüber der anordnenden Behörde geltend machen kann. In den bisherigen ostdeutschen ASP-Restriktionsgebieten haben bestellte Sachverständige die Höhe der Entschädigungszahlungen ermittelt. Die Auszahlung ist erfolgt, allerdings in einigen Fällen erst nach einer langen Bearbeitungsdauer.

Versicherer gehen in Vorleistung

Sofern die Betriebe eine ASP-Ernteversicherung bei der R+V-Versicherung abgeschlossen hatten, ist die Auszahlung der Versicherungssumme schnell und unproblematisch erfolgt. Eine ASP-Ernteversicherung kann somit die Liquidität der Betriebe sichern helfen. Allerdings musste in diesem Fall der Anspruch auf staatliche Entschädigungsleistung an den Versicherer (R+V-Versicherung) abgetreten werden.

Wer bietet aktuell was?

- Derzeit bietet die R+V-Versicherung erneut den Abschluss einer ASP-Ernteversicherung an. Neu dabei ist, dass der Leistungskatalog um etwaige Wertminderungen der Ernteprodukte erweitert wurden: Denn infolge von möglichen Deklarationspflichten dürfen Erntegüter nicht mehr unbehandelt in der Schweinefütterung eingesetzt werden; sie müssen insoweit getrennt erfasst und gelagert werden. Diese amtlich angeordnete Deklarationspflicht gilt für Erntegüter aus den ASP-Kerngebieten– sie hat zur Folge, dass der Landhandel Wertminderungen zur Deckung zusätzlicher Logistikkosten geltend macht.

  Diese Wertminderungen sind jetzt bis max. 10 Prozent des geltenden Markt- oder Kontraktpreises mitversichert. Die Versicherungsleistung geht also um diesen Betrag über die staatliche Entschädigungsleistung hinaus.

- Auch die Allianz Agrar (vormals Münchner und Magdeburger Agrar AG) bietet eine Ernteverbotsversicherung mit pauschalen Entschädigungszahlungen an. Die staatlichen Entschädigungen werden hierbei nicht auf die Pauschalen angerechnet. Allerdings sehen die staatlichen Entschädigungsrichtlinien eine Anrechnung von Versicherungsleistungen vor; wenngleich die Anrechnung rechtlich umstritten ist, besteht hier die deutliche Gefahr, dass eine etwaige Versicherungsleistung verpufft.

Unser Tipp

Zwar sind die ASP-Ausbrüche zahlreich und die Seuche breitet sich auch in weitere Regionen aus. Doch sollte jeder Betrieb vor Abschluss einer ASP-Ernteversicherung Kosten und Nutzen genau anschauen. Denn betroffene Betriebe haben einen vollumfänglichen Anspruch auf staatliche Entschädigungszahlungen.

Die Versicherung kann in punkto schneller Auszahlung vorteilhaft sein sowie etwaige Wertminderungen berücksichtigen und damit zur Sicherstellung der Liquidität beitragen.

Vorsicht ist allerdings geboten bei reißerischen – vorgeblich existenzsichernden – Absicherungsangeboten. Holen Sie sich Rat und lassen Sie sich nicht zu einem voreiligen Vertragsabschluss drängen.

Informationen zu diesem Thema unter: 04471/70088-20. Gerne können Sie auch eine Online-Beratung vereinbaren.

IMPRESSUM
ISW Versicherungsmakler GmbH, Am Markt 8, 49661 Cloppenburg I www.isw-vsmakler.de; Telefon: 04471 70088-20
Verantwortlich für den Inhalt: Andreas Stärk, Geschäftsführer
Fotos: Luise Richard (7), Kowalski (1), Shutterstock (2), freepik (1), pixabay (1)
Die ISW Versicherungsmakler GmbH ist eine Tochter der ISN – Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V. und als Versicherungsmakler (Deutschland) mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung tätig. Sie ist im Vermittlerregister unter der Nummer D-JYWW-MWL50-74 registriert.
Die zuständige Behörde ist die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Moslestraße 6, 26015 Oldenburg.
Die berufsrechtlichen Regelungen können über die offizielle Webseite www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden. Berufsrechtlich relevante Regelungen: § 34d Gewerbeordnung, §§ 59-68 VVG, VersVermV.

FOKUS VERSICHERUNGEN
25 Jahre
ISW - Versicherungsmakler
Ausgabe März/April 2022

KUNDENINFORMATION

Jubiläumsausgabe: 25 Jahre Versicherungsmakler

Liebe Kundinnen und Kunden,
liebe Leserinnen und Leser der Fokus Versicherungen

In diesem Jahr kann unser Unternehmen 25jähriges Bestehen feiern. Das macht uns glücklich und zufrieden, lässt uns auf das Erreichte zurückblicken und die Weichen für die Zukunft stellen.

25 Jahre sind viel mehr als eine Zeitangabe. In dieser Zahl verstecken sich eine Fülle von Erlebnissen, Projekten, Veranstaltungen und vor allem Menschen, die unser Unternehmen zu dem gemacht haben, was es heute ist.

Seit Gründung der ISW Versicherungsmakler GmbH im Jahr 1997 ist eine Menge geschehen. Die Landwirtschaft hat sich verändert, Agrarbetriebe sind heute vielfach anders strukturiert, und auch die Versicherungen sind mit den neuen Erfordernissen auf den Betrieben und mit vielen Einflüssen von außen einer stetigen Anpassung unterworfen. Was bleibt ist die Expertise der ISW Versicherungsmakler und ihre gesetzlich definierte Aufgabe, im Sinne der Mandanten zu handeln und frei von Interessenkonflikten immer die beste Lösung für die Versicherungsnehmer zu finden.

Mit einem Team aus hochmotivierten Mitarbeitern betreuen wir mittlerweile viele namhafte landwirtschaftliche Unternehmen – aber auch Gewerbetreibende.

Besonders stolz sind wir auf die teils lange, intensive Verbindung mit unseren Mandanten. Oft arbeiten wir schon mit der Nachfolgegeneration zusammen!

Doch das ist beileibe kein Selbstläufer. Uns ist bewusst, dass man Vertrauen immer wieder unter Beweis stellen muss. Es bleibt nur dann erhalten, wenn man jahrelang einen wirklich guten Job macht und dem Nutzen der Mandanten immer erste Priorität einräumt. Das werden wir auch künftig tun und unseren Mandanten auch weiterhin als verlässlicher Partner zur Seite stehen.

Herzlichen Dank für Ihre Treue!

INHALT
In dieser Kundeninformation lesen Sie Neues zu:

- Unternehmensjubiläum 25 Jahre ISW Versicherungsmakler GmbH
- Schäden durch Sturm – das unterschätzte Risiko
- Wohngebäudeschutz absichern
- Wenn feuergefährliche Materialien in Tierställen lagern
- Welchen Nutzen hat eine ASP-Ernteversicherung?

Schäden durch Sturm – das unterschätzte Risiko

Xandra, Ylenia, Zeynep das sind die Namen der Stürme, die im Februar innerhalb von drei Tagen enorme Schäden angerichtet haben. Die Besonderheit dabei ist, dass es sich nicht um regional begrenzte, sondern um flächendeckende Sturmereignisse gehandelt hat, von denen große Teile Deutschlands betroffen waren.

Aufgrund des Klimawandels ist davon auszugehen, dass Stürme dieses Ausmaßes auch zukünftig vermehrt auftreten werden.

Leider haben sich viele Betriebe noch nicht gegen Sturmgefahren an ihren Wirtschaftsgebäuden abgesichert. Oft herrscht die Meinung, dass keine wesentlichen Sturmschäden an den Gebäuden eintreten können. Eine krasse Fehleinschätzung, wie unsere Schadenerfahrung zeigt!

Durch Sturmschäden an den Gebäuden können zudem erhebliche Folgeschäden am Inhalt (Tierbestand/Vorräte) eintreten.

- Zu den aktuellen Sturmereignissen dieses Frühjahrs haben wir zahlreiche Schäden aufnehmen müssen – oft auch in einer Größenordnung (10.000 bis 90.000 Euro), die dem Betrieb finanziell richtig weh tut.

Unser Tipp:

Überprüfen Sie Ihren Versicherungsschutz und holen Sie sich ein Angebot für eine Sturmversicherung ein. Die Vereinbarung eines überschaubaren Selbstbehalts spart dabei Prämie ein. Abhängig von der Betriebsstruktur sollte auch der Einschluss der Sturmdeckung in die Inhaltsversicherung inkl. des Betriebsunterbrechungsrisikos überlegt werden.

Wohngebäudeschutz absichern

Nässeschäden durch defekte Silikonfugen in der Dusche sind nicht automatisch mitversichert

Es war ein Schaden im fünfstelligen Bereich, den die Versicherung nicht übernehmen wollte. Sie muss auch nicht, urteilte der Bundesgerichtshof (BGH) im vergangenen Jahr. Der Fall war zuvor durch mehrere Instanzen gegangen.

Der Fall

Der Versicherungsnehmer hatte einen erheblichen Feuchtigkeitsschaden in der Wand zwischen seinem Wohnzimmer und seinem Badezimmer festgestellt. Wasser war aus der Duschbrause durch eine undichte Silikonfuge in der Duschkabine hinter die Wandfliesen gelaufen und hatte die gesamte Zwischenwand vernässt. Den hohen Schaden im fünfstelligen Bereich wollte die Versicherung nach Schadenmeldung nicht übernehmen und verweigerte deshalb die geforderte Versicherungsleistung.

Das Urteil

Der Versicherungsnehmer ging daraufhin rechtlich dagegen vor. Der Fall ging über mehrere Instanzen und landete schließlich vor dem BGH. Der entschied, dass die undichte Fuge bei einer Duschkabine keinen versicherten Leitungswasserschaden (mehr) darstellt. Im Unterschied zur allgemeinen Leitungswasserversorgung in einem Haus sei die Duschkabine eben keine „sonstige Einrichtung“ im Rohrleitungssystem, wie es die Versicherungsbedingungen erfordern.

Das BGH-Urteil ist unter dem Aktenzeichen AZ: IV ZR 236/20 vermerkt.

Die Folgen

Das Urteil hat weitreichende Konsequenzen: Es ist davon auszugehen, dass Versicherungsgesellschaften diese Schäden künftig nicht mehr anerkennen werden und eine Regulierung ablehnen.

Unser Tipp:

Nehmen Sie das Urteil des BGH zum Anlass, mit Ihrer Versicherungsgesellschaft zu klären, ob für diese Schäden weiterhin Versicherungsschutz gewährt wird. Zudem raten wir dazu, die Silikonfugen bei Duschen und Badewannen regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu erneuern.

Mit den Versicherungsgesellschaften der von uns betreuten Versicherungsbestände haben wir bereits gesprochen. Wir haben fast ausnahmslos die Zusage erhalten, dass Nässeschäden durch undichte Silikonfugen einer Duschkabine auch weiterhin reguliert werden.

Wenn feuergefährliche Materialien in Tierställen lagern …

An veränderten Haltungsformen in der Tierhaltung kommen Tierhalter nicht mehr vorbei. Bestes Beispiel ist die Schweinehaltung, wo derzeit Schweine der Haltungsstufe 2 (sog. ITW-Tiere) gefragt sind.

Höhere Haltungsstufen erfordern jedoch den Einsatz von Raufutter als Beschäftigungsmaterial. Diese Forderungen werden vielfach durch ein Angebot von Heu oder Stroh erfüllt. Stroh wird zudem als Einstreu in den Krankenbuchten eingesetzt und das jetzt auch in solchen Stallanlagen, die bisher völlig strohlos betrieben wurden.

Die Frage

Doch inwieweit stellen Einsatz und Lagerung von Heu und Stroh als Raufutter oder Einstreu von Krankenbuchten eine Gefahrenerhöhung dar, die für die Gebäude- und Inhaltsversicherung relevant und anzeigepflichtig wäre?

Heu und Stroh werden als Raufutter im Rahmen der ITW nur in vergleichsweise geringen Mengen eingesetzt. Oft findet sich beispielsweise für die Schweinemast eine Angabe für den Tagesverbrauch in Höhe von 50 Gramm je Tier. Insoweit sind auch die in den Tierhaltungsställen gelagerten Mengen vergleichsweise gering.

Das Resultat

Die Thematik haben wir mit den von uns vermittelten Versicherern von landwirtschaftlichen Gebäude- und Gebäudeinhaltsversicherungen diskutiert. Als Ergebnis konnten wir mit ihnen für die über uns abgeschlossenen Verträge eine Vereinbarung treffen: Danach stellen Lagerung und Einsatz von Raufutter (u.a. Heu und Stroh) als Beschäftigungsmaterial und Stroh als Einstreu in Krankenbuchten nicht per se eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung dar; allerdings darf ein Vier-Wochen-Bedarf in den jeweiligen Stallgebäuden nicht überschritten werden.

Unser Tipp

Im Ergebnis dürfte der Raufuttereinsatz damit im Regelfall vor dem Hintergrund üblicherweise in Tierhaltungsställen bevorrateter Mengen unproblematisch sein. Davon zu unterscheiden ist aber die Einlagerung von Heu und Stroh (für den Jahresbedarf) in Maschinenhallen oder dergleichen. Hier ist die Heu- und Strohlagerung dem Versicherer natürlich anzuzeigen.

KUNDENINFORMATION